

GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

1. der **KATEK SE** mit Sitz in München, Geschäftsanschrift Promenadeplatz 12, 80333 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 245284, vertreten durch den Vorstand

- nachstehend "**Organträgerin**" genannt -

und

2. der **TeleAlarm Europe GmbH** mit Sitz in Leipzig, Geschäftsanschrift Hertzstraße 2, 04329 Leipzig, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig unter HRB 31229, vertreten durch die Geschäftsführer

- nachstehend "**Organgesellschaft**" genannt -

Vorbemerkung

- (A) Das Stammkapital der Organgesellschaft beträgt EUR 25.000,00 und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag zu je EUR 1,00 je Geschäftsanteil, welche von der Organträgerin als Alleingesellschafterin gehalten werden.
- (B) Zur Herstellung eines Organschaftsverhältnisses zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft im Sinne der §§ 14, 17 KStG wird der nachfolgende Gewinnabführungsvertrag geschlossen.
- (C) Es wird festgestellt, dass die rechtliche Selbständigkeit der Organgesellschaft durch den Abschluss dieses Vertrages nicht berührt wird.

1. Gewinnabführung

- 1.1 Die Organgesellschaft verpflichtet sich, erstmals ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrages im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres, ihren ganzen Gewinn entsprechend sämtlichen Bestimmungen des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die Organträgerin abzuführen.
- 1.2 Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in (andere) Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- 1.3 Während der Dauer dieses Vertrages gebildete (andere) Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind - soweit rechtlich zulässig - auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen

und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder unter den Voraussetzungen des § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung als Gewinn abzuführen.

- 1.4 Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von (anderen) Gewinnrücklagen im Sinne von Ziffer 1.3 bzw. von Gewinnvorträgen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden, oder Kapitalrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 2 HGB ist ausgeschlossen. Die Ausschüttung aus der Auflösung solcher vorvertraglichen anderen Gewinnrücklagen sowie solcher vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages nach § 272 Abs. 2 HGB gebildeten Kapitalrücklagen außerhalb dieses Vertrages ist zulässig.
- 1.5 Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

2. Verlustübernahme

- 2.1 Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.
- 2.2 Ziffer 1.5 gilt entsprechend.

3. Wirksamwerden, Vertragsdauer und Kündigung

- 3.1 Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft geschlossen. Er wird wirksam mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft und gilt rückwirkend ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrages im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft.
- 3.2 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, frühestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres ordentlich gekündigt werden, nach dessen Ablauf die durch diesen Vertrag zu begründende körperschafts- und gewerbsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Zeitjahre; § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i.V.m. § 17 KStG, § 2 Abs. 2 S. 2 GewStG). Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Partei an.
- 3.3 Das Recht zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der Organbeteiligung durch die Organträgerin und die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft (oder ein anderer in den jeweils geltenden Körperschaftsteuerrichtlinien, derzeit KStR 14.5 Abs. 6, genannter wichtiger Grund). Abschnitt 14.5 Abs. 6 Satz 3 und 4 KStR (oder die entsprechenden Nachfolgeregelungen) bleiben unberührt.

3.4 Wenn dieser Vertrag endet, hat die Organträgerin den Gläubigern der Organgesellschaft entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

4.2 Soweit in diesem Vertrag die Anwendung gesetzlicher Bestimmungen vorgesehen ist, sind die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

4.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen, undurchführbaren oder undurchsetzbaren Bestimmung eine wirksame, durchführbare und durchsetzbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien mit der unwirksamen, undurchführbaren oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

München, den _____

Leipzig, den _____

Rainer Koppitz
Vorstand
KATEK SE

Dr. Arnd Karden
Geschäftsführer
TeleAlarm Europe GmbH

Dr. Johannes Fues
Vorstand
KATEK SE